



SCHWEIZ  
SUISSE  
SVIZZERA

POSTFACH  
3001 BERN

TEL 058 796 99 52

FAX 058 796 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

AQUANO STRA

# Vorschau Umweltpolitik

## Herbstsession 2016

### Inhaltsverzeichnis

#### Beide Räte (Seite 2)

13.074	Bundesratsgeschäft	Volksinitiative „Atomausstiegsinitiative“ und Gegenvorschlag „Energiestrategie 2050“	NR 12.09.2016 SR 19.09.2016
--------	--------------------	---	--------------------------------

#### Nationalrat (Seiten 3-6)

15.4087	Motion UREK-SR	Anpassung raumplanungsrechtlicher Anforderungen für Hotelbauten ausserhalb der Bauzonen	12.09.2016
16.030	Bundesratsgeschäft	Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag	13.09.2016
14.320	Kt. Iv. VS	Wolf: Fertig lustig!	14.09.2016
15.300	Kt. Iv. TG	Änderung des Jagdgesetzes für die Entschädigung von Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten	14.09.2016

#### Ständerat (Seiten 7-9)

15.023	Bundesratsgeschäft	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF): Schliessung der Finanzierungslücke	14.09.2016
14.026	Volksinitiative	Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative)	14.09.2016
16.3458	Motion B. Rieder	Umwandlung strukturierter Beherbergungsbetriebe: Keine halben Sachen!	26.09.2016

Kontakt: Hans-Peter Zingg, Präsident      Tel. 031 859 48 08  
Christian Streit, Generalsekretär      Tel. 058 796 99 52

## In beiden Räten behandelte Geschäfte

### 13.074 Bundesratsgeschäft      Volksinitiative „Atomausstiegsinitiative“ und Gegenvorschlag „Energierstrategie 2050“

Inhalt der Initiative: Die „Atomausstiegsinitiative“ fordert ein Verbot neuer Kernkraftwerke, maximale Laufzeiten für die bestehenden Kernkraftwerke von 45 Jahren und eine Energiewende basierend auf weniger Verbrauch, mehr Effizienz und erneuerbaren Energien.

Der Gegenvorschlag: Die Energierstrategie 2050 sieht vor, in einer zweiten Etappe das bestehende Fördersystem schrittweise durch ein Lenkungssystem abzulösen, weil die staatliche Förderung der erneuerbaren Energien sowie der Gebäudesanierung langfristig nicht sinnvoll sind. Mit der Revision des Kernenergiegesetzes (KEG) wird verankert, dass keine Rahmenbewilligungen zum Bau neuer oder zur Änderungen von Kernkraftwerken mehr erteilt werden. Aus Sicht des Bundesrates sollen aber für die bestehenden Kernkraftwerke keine maximalen Laufzeiten gesetzt werden. Sie sollen nicht aufgrund politisch fix festgelegter Laufzeiten stillgelegt werden, sondern dann, wenn sie die sicherheitstechnischen Vorgaben nicht mehr erfüllen können.

Entscheid NR/SR: **Beide Räte begrüßen den Gegenvorschlag mit gewissen Änderungen. Nun geht es um die Bereinigung der letzten Differenzen.**

Antrag UREK-SR: **Die Kommission des Ständerats hat die Differenzen beraten.**  
In **Art. 2** schwenkt die Kommissionsmehrheit auf den NR ein und senkt das Ziel der „neuen erneuerbaren Energien“ von 14‘500 GWh auf 11‘400 GWh.  
In **Art. 14** ist eine knappe Mehrheit der Meinung, der Produktion von Strom sei mehr Gewicht einzuräumen als den Naturschutzgebieten.  
In **Art. 15 ff.** lehnt eine knappe Mehrheit ab, zur Bestimmung des Vergütungssatzes der einzelnen Anlagentypen Auktionen vorzusehen.  
In **Art. 33a** schliesst sich die Mehrheit bezüglich Grosswasserkraft ganz dem Ständerat an (0.2 Rappen/kWh Netzzuschlag zur Unterstützung der Grosswasserkraft mit höchstens 1.0 Rappen/kWh).  
Bezüglich Steuern (**Ziff. 2im Anhang**) sollen bei einem Neubau die Kosten für den Rückbau des alten Gebäudes abgezogen werden können, wie dies der Ständerat vorsieht; jedoch auf zwei Steuerperioden verteilt.

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ kann den Gegenvorschlag nur dann gutheissen, wenn die Ablösung des Subventions- durch ein Lenkungssystem mit klarem Termin 2025 erfolgt.**  
Statt nur ein kurzfristiges erstes Massnahmenpaket zu verabschieden, sollte im Sinne der Demokratie nun endlich dem Volk ein Gesamtsystem zur Abstimmung unterbreitet werden. Der von allen Beteiligten gewünschte und sinnvolle Wechsel vom Fördersystem zu einem Lenkungssystem muss dringend geplant und angegangen werden!  
Leider beinhalten die Elemente des ersten Massnahmenpakets weiterhin nur noch mehr Subventionierungen und staatliche Programme. Dies ist durch einen Übergang zum Lenkungssystem dringend abzulösen.

## Im Nationalrat behandelte Geschäfte

### 15.4087 Motion UREK-SR      **Anpassung raumplanungsrechtlicher Anforderungen für Hotelbauten ausserhalb der Bauzonen**

**Forderung:** Der Bundesrat wird beauftragt, die Bestimmungen des Raumplanungsrechts für Bauten ausserhalb der Bauzonen so anzupassen, dass ein Hotelbetrieb im Rahmen eines Umbaus oder Wiederaufbaus entsprechend den heutigen Anforderungen erweitert werden kann. Zudem sollen Zweckänderungen und Erweiterungen von Tourismusbetrieben ausserhalb der Bauzonen in Einzelfällen möglich werden.

**Begründung:** Der Tourismus in den Alpen steht vor grossen Herausforderungen, welche Anpassungen vom bestehenden touristischen Angebot notwendig machen. In der Praxis zeigt sich, dass bestehende Hotelbetriebe ausserhalb der Bauzonen nicht genügend erweitert werden können. Diese gesetzlichen Restriktionen verhindern eine massvolle touristische Entwicklung und sind im Lichte der neuen Tourismuspolitik anzupassen. Mit diesem Auftrag sollen deshalb die regulatorischen Anforderungen für Hotelbauten ausserhalb der Bauzonen angepasst werden.

**Antrag BR:** **Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.**  
Er ist sich bewusst, dass die Beherbergungs- und Tourismusbetriebe in den Alpen unter starkem Konkurrenzdruck stehen. Er versteht daher das Bedürfnis nach einer Lockerung der raumplanungsrechtlichen Vorgaben.

**Entscheid SR:** **Annahme der Motion (einstimmig).**

**Antrag UREK-NR:** **Die Kommission begrüsst die Motion mit 16 zu 9 Stimmen.**  
Sie stellte fest, dass besonders in Bergregionen zahlreiche Hotelbetriebe und Tourismuseinrichtungen vor zunehmenden Schwierigkeiten stehen. Die Bestimmungen des Raumplanungsrechts müssten deshalb so gelockert werden, dass eine massvolle touristische Entwicklung möglich sei. Sie betont, dass diese neuen Regelungen nur für bestehende Gebäude gelten würden. Die Minderheit ist der Auffassung, dass die Ausnahmen des geltenden Rechts ausreichen und nicht erweitert werden sollten, da sonst der fundamentale Raumplanungsgrundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet in Frage gestellt werden könnte.

**Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Kommissionsmotion.**  
Im Bereich der Raumplanung setzen wir uns dafür ein, dass der Bund sich auf die grundsätzliche Gesetzgebung beschränkt. Das geltende Recht ist zu komplex und bürokratisch. Die Regelungsdichte müsste dringend reduziert werden, um die Akzeptanz zu erhöhen und sinnvolle Entscheide treffen zu können. Den Kantonen ist der notwendige Freiraum einzuräumen, um selber darüber entscheiden zu können, wie weit sie Änderungen zulassen wollen. Es braucht mehr Kompetenz der näher stehenden Kantone, um in der Raumplanung optimale Lösungen für alle Gebiete zu ermöglichen. Ein erster Schritt hierzu ist die Annahme der vorliegenden Motion.

## 16.030 Bundesratsgeschäft      Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag

- Botschaft des BR:      **Das Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag und zu den Anlagen zum Protokoll sollen ratifiziert werden.** Teil der Vorlage ist der entsprechende Umsetzungserlass in Form eines Bundesgesetzes.
- Der Antarktis-Vertrag aus dem Jahre 1959, dem die Schweiz 1990 beigetreten ist, enthält keine Bestimmungen zum Schutz der antarktischen Umwelt. Umweltfragen standen damals nicht im Vordergrund. Im Verlauf der zahlreichen Jahrestreffen wurden sukzessiv Bestimmungen zum Umweltschutz in Form von Empfehlungen an die Vertragsstaaten erarbeitet und angenommen.
- Der Antarktis-Vertrag hat heute 53 Mitgliedstaaten. Die Schweiz ist eines der 24 Länder, welche Beobachterstatus (nicht-konsultativer Status) haben. Objektive Voraussetzung für das Erreichen des Konsultativstatus ist die Ratifikation des USP zum Antarktis-Vertrag; zusätzlich dazu muss eine substantielle Forschungstätigkeit im Gebiet der Antarktis nachgewiesen werden. Mit der zunehmenden Forschungstätigkeit haben in der Zwischenzeit 17 weitere Staaten Konsultativstatus erreicht. Der Konsultativstatus verleiht dem Inhaber das Recht, mit Stimmrecht an den Sitzungen des Antarktistreffens teilzunehmen; ein Mitgliedsstaat ohne Konsultativstatus kann eine Beobachterfunktion wahrnehmen. Die Ratifikation des Madrider Protokolls eröffnet der Schweiz die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt den Konsultativstatus zu beantragen und die Interessen der schweizerischen Forschung direkter wahrzunehmen. Als Land mit einer hoch entwickelten Höhen- und Polarforschung verfügt die Schweiz über die nötige Expertise für die Arktis- und Antarktisforschung. Ein Beitritt wird von der schweizerischen Forschungsgemeinschaft daher unterstützt.
- Begründung:      Die Stärkung des Umweltschutzes in der Antarktis und die Möglichkeit, Forschung und Tourismus in dieser Region mitzugestalten, sind im Interesse des Forschungs- und Werkplatzes Schweiz.
- Antrag UREK-NR:      **Die Kommission beantragt einstimmig, das Übereinkommen zu genehmigen.** Dies nach einer Diskussion über den Anwendungsbereich des Protokolls und der Zusicherung, dass mit der Vorlage keine zusätzlichen Kosten für die Schweiz zu erwarten sind.
- Kommentar ANS:      Zwar steht AQUA NOSTRA SCHWEIZ internationalen Übereinkommen kritisch gegenüber, weil diese zur Anwendung von fremdem Recht führen und vielfach bloss von einzelnen Staaten (darunter der Schweiz) ernsthaft umgesetzt werden. **Das vorliegende Übereinkommen zum Umweltschutz in der Antarktis ist aber sinnvoll und unterstützungswürdig.** Zwei zentrale Gründe sprechen für die Ratifikation des Protokolls durch die Schweiz: Einerseits die Stärkung des internationalen Umweltschutzes auf einem der wenigen Gebiete auf dieser Erde, welche noch über weitgehend intakte ökologische Verhältnisse verfügen. Andererseits die Möglichkeit, in einer Zeit der zunehmenden Nutzung der Antarktis für Forschung und Tourismus gestalterisch bei der Schaffung der dafür geeigneten Bedingungen mitzuwirken. (Stärkung des Forschungs- und Werkplatzes).

## 14.320 Standesinitiative Kt. VS      **Wolf. Fertig lustig!**

- Forderung:                    Der Grosse Rat des Kantons Wallis ersucht die Bundesversammlung:
1. den Bundesrat zur Kündigung der Berner Konvention aufzufordern, mit der Möglichkeit, einen neuen Beitritt auszuhandeln – allerdings unter Einführung eines Vorbehalts analog zu jenem, den 12 der 27 Konventionsstaaten mit Erfolg gefordert haben und der den Schutz des Wolfs ausschliesst;
  2. die schweizerische Jagdgesetzgebung dahingehend abzuändern, dass der Wolf gejagt werden darf.
- Begründung:                    Der Wolf tötet oft wahllos, ohne sich um die Bedürfnisse der Fauna zu kümmern, meist tut er dies aus blosser Lust am Töten. Dieses Raubtier stellt eine grosse Gefahr für einen Teil unserer Berglandwirtschaft dar. Der Wolf verursacht auch bedeutende Kosten, insbesondere in Sachen Prävention und Entschädigungen.
- Aus diesem Grund hat das Parlament den Bundesrat aufgefordert, die Berner Konvention neu auszuhandeln, um den Schutz des Wolfs zu lockern und – falls sich Strassburg weigern sollte – diese Konvention zu kündigen. Da das Gesuch der Schweiz in Strassburg formell abgelehnt wurde, hätte der Bundesrat diese Konvention gemäss Auftrag der eidgenössischen Kammern kündigen müssen. Der Bundesrat hat sich allerdings geweigert. Schlimmer noch: Der Bundesrat hat diesen Sommer ein neues Konzept zum Wolf in die Vernehmlassung geschickt, das die nötigen Voraussetzungen schaffen soll, damit zugewanderte Wölfe in der Schweiz leben und sich als Teil einer Alpenpopulation reproduzieren können. Tatsache ist, dass es in der Schweiz keine Region gibt, die gross genug ist, um dem Wolf einen artgerechten Lebensraum zu bieten. Wie könnten die Wölfe in einem so dicht bevölkerten Gebiet wie dem unsrigen den nötigen Raum finden, um ihre Jungen aufzuziehen, ohne dabei vom Menschen gestört zu werden? Die betroffenen Kantone müssen daher ihre Wolfsbestände selber regulieren können, ohne dass ihnen das Leben durch komplizierte und ungeeignete Bundesverordnungen unnötig schwer gemacht wird.
- Entscheid SR:                    **Ablehnung der Standesinitiative.**
- Antrag UREK-NR:                **Die Kommission beantragt Annahme mit 11 zu 10 Stimmen.**  
Sie hält fest, dass die Präventionsmassnahmen zum Herdenschutz sowie die einzelnen Abschüsse von Wölfen, die Schäden verursacht haben, Probleme bereiten, da sie zu kostspielig sind und die Wolfsangriffe nur ungenügend unterbinden. Zudem besteht die Gefahr, dass sich diese Massnahmen negativ auf den Tourismus auswirken, da es nicht selten zu Angriffen von Herdenschutzhunden auf Wanderer kommt.
- Kommentar ANS:                **AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Standesinitiative.**  
Nachdem eine Nachverhandlung der Berner Konvention gescheitert ist, muss der Wolf in der Schweiz sinnvoll regulierbar werden. Dies kann auf internationaler Ebene problemlos mit Kündigung der Berner Konvention und einem späteren Wiederbeitritt mit Vorbehalt bezüglich Wolf geschehen, wie dies bei 12 Ländern bereits der Fall ist. Die aktuelle Revision des Jagdgesetzes reicht diesbezüglich nicht.

### 15.300 Standesinitiative Kt. TG **Änderung des Jagdgesetzes für die Entschädigung von Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten**

**Forderung:** Der Bund wird aufgefordert, Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Jagd (Jagdgesetz) so anzupassen, dass die Behebung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen wie Strassen, Kanalböschungen, Entwässerungen und Verbauungen vom Bund und von den Kantonen finanziert wird.

**Begründung:** Der Biber bereichert als natürliches Glied der einheimischen Fauna unsere Landschaft. Er hat sich seit der Wiederansiedlung 1968/69 dank Verbesserungen im Lebensraum und restriktivem Schutz gut vermehrt und vielerorts einen Lebensraum gefunden. Wie andere Wildtiere geniesst der Biber den Schutz durch das Jagdgesetz und darf weder bejagt noch gefangen werden. Ebenfalls ist es Landeigentümern (mit Ausnahme von Extremfällen) untersagt, Biberdämme und -bauten zu zerstören. Mit der laufenden Zunahme der Biberpopulation suchen sich die Nager vermehrt neue Lebensräume. Damit verbunden entstehen vermehrt Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Bäumen und Pflanzen sowie Schäden an Infrastrukturen durch Graben von Höhlen. Wie bei anderen geschützten Wildtieren werden Schäden an Kulturen und Bäumen durch Bund und Kanton den Eigentümern entschädigt. Beim Biber entstehen zusätzlich Schäden an Infrastrukturen, welche gemäss Gesetz nicht entschädigt werden. Es darf nicht sein, dass ein Landeigentümer Schäden bezahlen muss, welche ein geschütztes Wildtier verursachte und er nicht verhindern konnte, weil dieses geschützt ist. Der Bund, der Kanton, die Allgemeinheit möchten den Biber in der Schweiz schützen und ihm Lebensräume anbieten. Also besteht ein allgemeines Interesse am Gedeihen der Biberpopulation; somit ist es auch eine Pflicht der Allgemeinheit, alle Schäden, welche Biber verursachen, den Landeigentümern zu vergüten.

**Entscheid SR:** **Ablehnung der Standesinitiative (mit 20 zu 17 Stimmen).**

**Antrag UREK-NR:** **Annahme der Standesinitiative (mit 8 zu 5 Stimmen).**  
Sie stellte fest, dass der Biber sowie seine Bauten und Dämme zwar durch das Bundesjagdgesetz geschützt sind, die von ihm verursachten Schäden aber nicht vergütet werden. Die Kommission ist im Gegensatz zum Ständerat der Meinung, dass die auszuscheidenden Gewässerräume nicht alle Konflikte verhindern können, indem eine Pufferzone geschaffen würde.

**Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt, dass der Bund besser ganz auf Interventionen und unnötigen Schutz des Bibers verzichtet.**  
Man darf und soll eingestehen, dass das Ziel definitiv erreicht ist: Diese ehemals schutzbedürftige Tierart hat sich etabliert und muss nicht mehr mit staatlich-interventionistischen Massnahmen weiter geschützt und gefördert werden. Daher kann der Biber von der Liste der geschützten Arten gestrichen werden, der Staat sich aus den Schutzarbeiten zurück ziehen. Weiterführende Initiativen zu Erhaltung und Förderung der Biberpopulation gehören auf private Ebene; allenfalls mit Unterstützung der regionalen Behörden. Mit Ausnahme der Regelung und Vergütung von verursachten Schäden ist es nicht gerechtfertigt, weiterhin zeitliche und personelle Ressourcen des Staates für den (durchwegs erfolgreich vollendeten!) Biberschutz einzusetzen.

# Im Ständerat behandelte Geschäfte

## 15.023 Bundesratsgeschäft

### **Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF): Schliessung der Finanzierungslücke und Strategisches Entwicklungsprogramm Nationalstrassen**

- Botschaft des BR:** Der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) dient dazu, strukturelle Mängel zu beheben sowie die Finanzierung der Nationalstrassen und der Bundesbeiträge für Verkehrsprojekte in den Agglomerationen dauerhaft zu sichern. Der NAF wird in der Verfassung verankert und mit bestehenden und neuen Einnahmen zweckgebunden alimentiert. Um die sich abzeichnende Finanzierungslücke zu decken, sollen dem NAF die Erträge aus der Automobilsteuer zufließen. Zudem soll der Mineralölsteuerzuschlag um 6 Rappen pro Liter erhöht werden.
- Begründung:** Seit 1960 hat sich der motorisierte Individualverkehr in unserem Land mehr als verfünffacht. Dies strapaziert die Infrastruktur, erhöht die Kosten für Betrieb und Unterhalt und führt zu Verkehrsproblemen. 85-90 % aller Staus entstehen auf Autobahnen in den urbanen Regionen. Zudem droht eine Finanzierungslücke, da die Ausgaben die Einnahmen übersteigen und die Rückstellungen der Spezialfinanzierung Strassenverkehr bis Ende 2018 beinahe abgebaut sein werden. Um die Finanzierungslücke zu decken, hat der Bundesrat beschlossen, zum einen die Erträge aus der Automobilsteuer künftig dem NAF zuzuweisen. In den letzten Jahren waren dies jeweils rund 375 Millionen Franken. Zum anderen soll der Mineralölsteuerzuschlag um vorerst 6 Rappen pro Liter angehoben werden (von heute 30 Rappen).
- Entscheid NR/SR:** **Beide Räte begrüßen die NAF-Vorlage mit gewissen Änderungen. Nun geht es um die Bereinigung der letzten Differenzen.**
- Antrag KVF-SR:** **Die Kommission des Ständerats folgt mehrheitlich dem Nationalrat.** Sie beantragt ihrem Rat bei acht von zehn Differenzen dem Nationalrat zuzustimmen. In zwei Punkten (Zweckbindung der Mineralölsteuer zugunsten des NAF und Teuerungsausgleich auf den Mineralölsteuertarifen) beantragt sie, am Beschluss des Ständerates festzuhalten. In Abweichung zum Nationalrat möchte die Mehrheit der KVF-S eine Zweckbindung der Mineralölsteuer aber in der Höhe von „maximal“ (statt fix) 10 % festlegen. Diese zusätzlichen 10 % (insgesamt 250 Mio. Franken pro Jahr) solle man nicht fix zusagen, weil sonst unter Umständen bei anderen Ausgaben des Bundes übermässig gespart werden müsse.
- Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt, in allen Punkten dem Nationalrat zu folgen.** Als Land ohne Rohstoffe inmitten Europas ist die Schweiz auf optimale Infrastruktur angewiesen. Dazu gehören sowohl Schiene wie auch Strasse, welche beide gemäss den Bedürfnissen von Mensch und Wirtschaft ausgebaut sein müssen. Nur eine fixe Erhöhung um 10 Prozent (von 50 auf 60 %) stellt sicher, dass genügend Mittel für die nötige Bewältigung der Verkehrszunahme vorhanden sind.

## 14.026 Bundesratsgeschäft

### **Volksinitiative „Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative)“**

- Ziel der Initiative: Die Volksinitiative „Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative)“ wurde im Mai 2013 mit 109'420 Unterschriften eingereicht. Sie fordert eine Verfassungsgrundlage für substantielle Verbesserungen der Stromeffizienz. Der Bund soll Stromeffizienzziele vorgeben und zusammen mit den Kantonen die entsprechenden Massnahmen treffen. Als erstes Ziel soll der jährliche Stromverbrauch bis 2035 auf dem Niveau von 2011 stabilisiert werden.
- Antrag BR: **Ablehnung der Volksinitiative ohne Gegenvorschlag.**  
Der Bundesrat hält fest, dass sich die allgemeine Stossrichtung der Initiative im Bereich Stromeffizienz mit derjenigen der Energiestrategie 2050 und insbesondere des ersten Massnahmenpakets deckt. Die dort enthaltenen Stromeffizienzziele sind tendenziell sogar strenger als diejenigen der Initiative, womit sich dessen Annahme erübrigt. Konkrete Effizienzziele seien zudem aus staatspolitischen Gründen nicht in der Bundesverfassung, sondern auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu regeln.
- Entscheid NR: **Ablehnung der Volksinitiative mit 106 zu 71 Stimmen.**  
Der Nationalrat ist der Ansicht, die Forderungen der Initianten gingen zu weit. Zudem müssten derartige Bestimmungen nicht auf Verfassungs-, sondern auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Eine Minderheit von Linken unterstützt sie, um den Druck auf die Umsetzung der „Energiestrategie 2050“ aufrecht zu erhalten.
- Antrag UREK-SR: Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch ausstehend.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ lehnt die Volksinitiative ab.**  
Die Initiative fokussiert einseitig auf den Energieträger Strom ohne Berücksichtigung der Gesamtenergieeffizienz. In der Energiepolitik müssen die verschiedenen Energieträger diversifiziert und optimal aufeinander abgestimmt werden. Dabei ist stets eine gesamtenergetische Sicht zu wahren. Effizienzziele nur für den Energieträger Strom können zu Verzerrungen führen und eine optimale Abstimmung der Energieträger aufeinander verhindern.  
Auch passt die Stromeffizienz-Initiative nicht in die Logik der Energiestrategie 2050 des Bundesrates. Diese soll in einer zweiten Phase das bestehende Fördersystem in ein Lenkungssystem umgebaut werden.



**16.3458 Motion B. Rieder**

**Umwandlung strukturierter Beherbergungsbetriebe:  
Keine halben Sachen!**

- Forderung:** Der Bundesrat wird beauftragt, das Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) so abzuändern, dass zukünftig eine Umnutzung von bis zu 100 Prozent der Hauptnutzfläche strukturierter Beherbergungsbetriebe zu Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung möglich ist.
- Begründung:** Das Zweitwohnungsgesetz sieht vor, dass ein strukturierter Beherbergungsbetrieb, der am 11. März 2012 schon bestanden hat, unter den klar aufgeführten Voraussetzungen bis maximal zu 50 % der Hauptnutzfläche zu Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung umnutzen kann. Dadurch wird ein Betrieb jedoch nicht wirtschaftlicher, weil er seine Nutzfläche um die Hälfte reduziert. Abgesehen davon sind die genannten Voraussetzungen (Bewirtschaftungsdauer von 25 Jahren, fehlende Wirtschaftlichkeit, kein eigenes Verschulden, keine überwiegenden Interessen) bereits restriktiv genug, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen. In jedem Fall besteht ein öffentliches Interesse daran, dass unrentable strukturierte Beherbergungsbetriebe, teilweise mitten in einer Skistation, mitten in einem Dorf, nicht einfach schliessen, sondern dass die damit verbundene und bestehende Nutzungsfläche touristisch genutzt wird. Aus diesem Grund wird verlangt, dass bei der Umnutzung strukturierter Beherbergungsbetriebe keine halben Sachen gemacht werden sowie dies der Bundesrat in seinem ersten Entwurf richtigerweise bereits vorgesehen hatte.
- Antrag BR:** **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.** Der betroffene Artikel 8 Absatz 4 ZWG wurde nicht erlassen, um für neue oder bestehende Hotelbetriebe Möglichkeiten der Querfinanzierung zu schaffen, sondern um den Marktaustritt nicht mehr rentabler Hotels zu ermöglichen. Bei der darin vorgesehenen Beschränkung der Umnutzungsmöglichkeit handelt es sich um einen politischen Kompromiss, der im Nationalrat gefunden wurde. Auf die Probleme, die sich dadurch ergeben können, hatte der Bundesrat bereits in der parlamentarischen Beratung zum ZWG hingewiesen.
- Antrag UREK-SR:** Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch ausstehend.
- Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Motion.** Nebst dem Raumplanungsgesetz erschwert das Zweitwohnungsgesetz die Situation der Hotelbetriebe zusätzlich, indem es Änderungen von Bauten nur unter sehr restriktiven Auflagen zulässt. Diese Auflagen gelten für das ganze Gebiet der Schweiz und müssen folglich von den Kantonen eingehalten werden. Die örtlichen Verhältnisse können nicht ausreichend berücksichtigt werden. Den Kantonen ist der notwendige Freiraum einzuräumen, um selber darüber entscheiden zu können, wie weit sie Änderungen zulassen wollen. Es braucht mehr Kompetenz der näher stehenden Kantone, um in der Raumplanung optimale Lösungen für alle Gebiete zu ermöglichen.